

Sitzungsvorlage PA

**Vorlage Nr
Aktenzeichen**

**DSPA 053/24
22.300**

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
30.01.2024	Planungsausschuss	Vorberatung	öffentlich

Zu Tagesordnungspunkt:

Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee Anhörungsentwurf - vorberatend

Beschlussvorschlag:

- A) Der Planungsausschuss stimmt dem von der Verbandsverwaltung vorgelegten Anhörungsentwurf (Satzung, Plansätze, Vorranggebiete) mit Begründung (Anlagen 1 bis 4) zu. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Umweltbericht bis zum Anhörungsbeschluss durch die Verbandsversammlung ergänzt wird.
- B) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung zu beschließen: Die Verbandsversammlung beschließt den Entwurf der „Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee“, die den Regionalplan 2000 fortschreibt, zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, bestehend aus den Plansätzen, der Strukturkarte, der Raumnutzungskarte sowie dem Umweltbericht. Die Verbandsverwaltung wird mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) beauftragt.

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Anlass

Den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung fasste die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 06.12.2022. Für die Durchführung der Planungsverfahren hat das Land Baden-Württemberg dem Regionalverband zusätzliche Mittel für Personal und Sachkosten zur Verfügung gestellt. Die Mittelzusage und Information zu den Modalitäten erfolgten am 11.01.2023. Zum 16.01.2023 und 01.03.2023 konnten die zusätzlichen Stellen im Planungsteam besetzt werden.

In der Folge wurde für beide Teilfortschreibungen die Unterrichtung der Planungsträger nach § 9 ROG durchgeführt, die Planungskriterien entwickelt und in Suchräume umgesetzt. Diese Grundlagen wurden in einer Sitzung des Arbeitskreises abgestimmt sowie danach informelle Gemeindeggespräche mit allen Kommunen in der Region geführt und ausgewertet. Ergänzend fand ein Workshop mit in der Region aktiven Projektierern statt und es wurden etliche Fachgespräche mit Kommunen, Fachbehörden und Projektträgern geführt. Parallel dazu wurde die Strategische Umweltprüfung ausgeschrieben und vergeben, das Scopingverfahren durchgeführt und die Vorgehensweise für die Umweltprüfung mit dem externen Gutachter abgestimmt.

Auf diesen Grundlagen wurden das Planungskonzept bestehend aus Plansätzen, Gebietsabgrenzungen sowie Begründung erstellt, so dass dem Gremium nun der Anhörungsentwurf vorgelegt werden kann.

Sachstand

Planungsverfahren

Die Teilfortschreibung des Teilkapitels Erneuerbare Energien des Regionalplans 2000 wird in zwei Teilfortschreibungen (Windenergie, Photovoltaik) behandelt, die parallel zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans („Regionalplan 3.0 der Region Hochrhein-Bodensee“) durchgeführt werden. Aus dieser Konstellation der Regionalplanverfahren ergibt sich, dass die beiden Teilfortschreibungen auf dem derzeit gültigen Regionalplan 2000 aufsetzen und dabei so ausgestaltet werden, dass sie unverändert auch in den Regionalplan 3.0 übernommen werden können. Darum orientiert sich die Benennung der Teilfortschreibung „Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee“ bereits an der künftig vorgesehenen Nomenklatur. Die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie ersetzt dabei die seit 2019 wirksame „2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung“.

Die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie und die Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen Photovoltaik bilden ein Gesamtkonzept und setzen gemeinsam im Rahmen der mit dem Land vereinbarten „Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ die Vorgaben des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) um. Diese Vorgaben umfassen insbesondere Mengenziele für die regionalplanerische Sicherung von Gebieten für die Windenergie und die Freiflächen Photovoltaik. Für die Windenergie regionalisiert das KlimaG BW die Flächenziele des Bundes nach § 3 Abs. 1 WindBG und bestimmt für die Umsetzung der Flächensicherung die Träger der Regionalplanung. Für die Windenergie beträgt das Flächenziel 1,8 % der Regionsfläche von 275.579 ha, also 4.960 ha.

Planungskonzept

Aus der Neuregelung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch ergibt sich in Verbindung mit dem WindBG und dem KlimaG BW, dass in der Region Hochrhein-Bodensee künftig ein Planungsinstrument zur Lenkung und Gestaltung des Windenergieausbaus zur Verfügung steht. Dies ist der Regionalplan. Die Steuerungsmöglichkeit im Regionalplan ist dabei an die Erreichung des quantitativen Bedarfsziels geknüpft. Wird der Flächenbeitragswert mit der Teilfortschreibung erreicht, ergibt sich nach § 249 Abs. 2 BauGB, dass die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB auf die im Regionalplan ausgewiesenen Gebiete beschränkt ist. Über ergänzende kommunale Bauleitplanungen können die Kommunen optional in weiteren Gebieten Windenergie ermöglichen.

Anhand der für die Teilfortschreibung entwickelten Kriteriensystematik ist diese Steuerungswirkung in der Region Hochrhein-Bodensee umsetzbar und darum soll mit den Plansätzen und Gebietsfestlegungen der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie die Möglichkeit der Steuerung für die Region genutzt werden. Die Planungskriterien zielen dabei auf umsetzungsfähige, geeignete, konfliktarme Gebiete, die Mensch und Natur schonen und die Erreichung der Ausbauziele ermöglichen. Das Flächenkonzept fußt dafür auf zwei Säulen, die zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden.

Die eine Säule bilden bestehende Windparks bzw. Gebiete, in denen bereits eine Windnutzung besteht oder für die in laufenden Projekten derzeit die Genehmigungsvoraussetzungen für Windparks geschaffen werden sollen. Sofern für diese Gebiete nach den derzeitigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und dem derzeitigen Projektstand eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit getroffen werden kann, sollen sie mit in das räumliche Konzept für die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie einfließen. Damit wird für diese bereits bestehenden oder zeitnah umsetzbaren Planungen und Projekte Bestandsschutz bzw. Planungs- und Verfahrenssicherheit gewährleistet werden.

Die andere Säule bilden darüber hinaus die in einem gesamtregionalen Suchlauf anhand eines vierstufigen Kriteriensets identifizierten Gebiete, die bei hoher Eignung für die Windenergienutzung möglichst geringe Raumnutzungskonflikte auslösen und eine gute Umsetzungsperspektive bieten. Das Kriterienset gliedert sich in die vier Stufen:

- Rückstellkriterien: tatsächliche oder rechtliche Restriktionen, die eine Windenergienutzung ausschließen
- Rückstellkriterien: planerische Restriktionen, aus denen heraus ein Bereich aus Vorsorgegründen zurückgestellt werden soll
- Eignungs- / Konfliktkriterien
- Einzelfallbetrachtung: gebietspezifische Aspekte

Einzelheiten zu den Planungskriterien können der Anlage 4 entnommen werden.

Insgesamt umfasst die Gebietskulisse für die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie 7.503 ha (2,7 % der Regionsfläche). Davon 3.237,5 ha im Landkreis Lörrach, 2.916 ha im Landkreis Waldshut und 1.349,5 ha im Landkreis Konstanz. 1.193,5 ha liegen im Bereich von Rückstellkriterien und sind im Hinblick auf laufende Planungen und Projekte mit aufgenommen worden. Die Windleistungsdichte der Vorranggebiete beträgt im Durchschnitt über alle Flächen 213 W/qm .

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten eignen sich insbesondere die sich entlang der nördlichen Regionsgrenze erstreckenden Höhenzüge des Südschwarzwalds und des Hegaus, während am Bodensee, im Bereich der Schwarzwald-Südabdachung und im Hochrhein Abschattungseffekte zu geringen Eignungen für die Windenergie führen. Die Planungsspielräume werden auf den Höhenzügen des Südschwarzwalds durch eine vergleichsweise hohe Dichte an Vorsorgeabständen zu Siedlungen sowie eine hohe Dichte von Schutzgebieten eingeschränkt. Für das Suchverfahren für die Vorranggebiete wurden darum auch Flächen mit einer Windleistungsdichte von 190 W/qm herangezogen sowie Flächen in der zweiten Wertstufe des „Fachbeitrags Artenschutz“ (Schwerpunkträume Kategorie B).

Der Mindestwert von einer Windleistungsdichte von 190 W/qm entspricht dem Mindestwert, welcher der Festsetzung der regionalen Teilflächenziele im § 20 KlimaG BW zugrunde liegt. Flächen ab einer Windleistungsdichte von 190 W/qm erlauben nach den Erfahrungen in der Praxis einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen, Flächen ab 215 W/qm und mehr weisen gute und sehr gute Ertragsbedingungen auf.

Die Artenschutzräume der Kategorie B sind nach dem fachlichen Konzept des „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten, für die im Rahmen der Regionalplanung jedoch keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich sind und für die nicht davon auszugehen ist, dass ihre Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Die sehr hochwertigen Artenschutzräume (Kategorie A) wurden hingegen als Rückstellkriterium behandelt.

Mit den gewählten Planungskriterien wird das Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche, das Voraussetzung für die Steuerungswirkung ist, somit erreicht. Zu beachten ist, dass zur Gewährleistung der Steuerungswirkung auch nach Abschluss des Planungsverfahrens jederzeit das Flächenziel gegeben sein muss. Darum sollte eine gewisse Reserve einbezogen werden.

Zu militärischen Belangen (Tiefflugstrecken u. ä.) wurde eine Datenabfrage durchgeführt. Aus den vorliegenden Daten ergeben sich keine Betroffenheiten durch die Vorranggebiete. Die vorliegenden Informationen zu den Belangen der zivilen Luftfahrt sind berücksichtigt.

17 Gebiete liegen im Prüfbereich des Wetterradars am Feldberg. Die Beurteilung erfolgt im Anhörungsverfahren.

Für die Belange des Denkmalschutzes hat das MLW eine Liste der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale erstellt. Zu diesen fand eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz statt. Es wurden Prüfradien abgestimmt, innerhalb derer potenzielle Konflikte zwischen Denkmal und Windenergienutzung näher ermittelt und bewertet werden müssen. Für einen Großteil der Vorranggebiete

hat sich ergeben, dass keine Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes zu erwarten sind. Für die anderen Prüfbereiche werden Sichtbarkeitsberechnungen durchgeführt und relevante Sichtachsen definiert. Anhand dieser erfolgt spätestens im Anhörungsverfahren eine Bewertung durch das Landesamt.

Aufgrund der räumlichen Struktur ergeben sich bei Anwendung der systematischen Planungskriterien teilräumlich starke Konzentrationen potenzieller Vorranggebiete. In diesen Teilräumen wurden die Belastungen am Einzelfall beurteilt im Hinblick auf die Topographie, Siedlungsnutzungen, touristische Nutzungen und landschaftsgebundene Erholung sowie die räumliche Lage benachbarter Vorranggebiete. In der Einzelfallbetrachtung wurde der Freihaltung von Sichtkorridoren besonderes Gewicht beigemessen. Die Plansätze sehen eine verbindliche Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie gegenüber Nutzungen vor, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Ebenso ausgeschlossen werden Planungen, die Höhenbegrenzungen beinhalten. Flächen mit Höhenbegrenzungen können nicht für die Flächenbeitragswerte zum Ansatz gebracht werden. Die Vorranggebiete werden als so genannte „Rotor-Out-Gebiete“ festgelegt, so dass sich bei späteren Projektplanungen die Maststandorte innerhalb der Vorranggebiete befinden müssen, die Rotoren aber auch Flächen außerhalb der Vorranggebiete überstreichen dürfen. Nur „Rotor-Out-Gebiete“ dürfen vollumfänglich für die Flächenbeitragswerte zum Ansatz gebracht werden. Die Gebiete, die im Hinblick auf Projektstände laufender Planungen einbezogen wurden (vgl. oben), werden im Plansatz (2) Z festgelegt.

Für ergänzende kommunale Bauleitplanungen für die Windenergie wird als Grundsatz der Raumordnung geregelt, dass hierbei eine Bündelung und Konzentration an raumverträglichen Standorten angestrebt werden sollte.

In den Vorranggebieten sollen ausnahmsweise Projekte für die Solare Energienutzung (Freiflächen-PV, Solarthermie) zulässig sein, um eine Synergie zwischen diesen Erneuerbaren Energien zu ermöglichen, sofern dies an den Standorten möglich ist. In den Vorranggebieten für die Windenergie hat dabei aber die aktuelle und künftige Windenergienutzung Vorrang, so dass die solare Energienutzung so erfolgen muss, dass die Windenergienutzung inklusive eines späteren Repowerings nicht erschwert wird.

Eine Übergangsregelung hinsichtlich der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 stellt eine Kongruenz zwischen den Regelungen im gültigen Regionalplan 2000 und im in Aufstellung befindlichen Regionalplan 3.0 her. Für die Regionalen Grünzüge und die Grünzäsuren ist dies bereits gegeben, so dass hier eine Übergangsregelung nicht erforderlich ist.

Weiteres Vorgehen

Nach der Vorberatung im Planungsausschuss ist die Beschlussfassung des Anhörungsentwurfs in der Verbandsversammlung am 19. März 2024 geplant, sodass anschließend die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (inklusive aller Kommunen) sowie der Öffentlichkeit beginnen kann. Gemäß der VwV Regionalpläne ist den Trägern öffentlicher Belange eine Frist von mindestens 3 Monaten zur Rückmeldung einzuräumen. Unter Berücksichtigung der Kommunalwahl sowie der Sommerferien soll eine entsprechend längere Anhörungsfrist (ca. Mitte April bis Ende September) eingeplant werden, um insbesondere ausreichend Raum für die Behandlung in den kommunalen Gremien zu geben.

Die Öffentlichkeit ist nach Landesplanungsgesetz für mindestens einen Monat zu beteiligen. Da die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage des Regionalverbands zur Verfügung gestellt werden sollen, schlägt die Verwaltung vor, die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung mit gleichen Fristen durchzuführen. Während der Anhörung steht die Verbandsverwaltung für Rückfragen zur Verfügung. Auf Wunsch der Gemeinden erläutert die Verwaltung den Entwurf auch vor Ort in den Sitzungen der Kommunen. Über die Pressearbeit zur Verbandsversammlung soll auch die breitere Öffentlichkeit auf die Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Die Verbandsverwaltung beabsichtigt, darüber hinaus eine Informations- und Mitwirkungsveranstaltung für die allgemeine Öffentlichkeit durchzuführen.

Zusammenfassung

Das Konzept für die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans liegt als Entwurf vor. In den

Entwurf sind die umfangreichen Vorarbeiten und der bisherige Austausch der Verwaltung mit den Kommunen, den Fachbehörden sowie die Beschlüsse und Diskussionen der Gremien des Regionalverbands eingeflossen. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann die erste Offenlage durchgeführt werden. Aus der Befassung der kommunalen Gremien, der Beteiligung der weiteren Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden viele weitere Informationen, Hinweise und Erkenntnisse erwartet, die in eine Überarbeitung des Entwurfs der Teilfortschreibung und der Umweltprüfung münden werden. Das weitere Planungsverfahren zielt auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Umsetzung der Regionalen Planungsoffensive (Satzungsbeschluss 30.09.2025).

Anlagen

Die Anlagen 1 – 4 (Satzungsentwurf, Textteil mit Begründung, Gebietssteckbriefe mit Raumnutzungskarte, Übersicht Planungskriterien) stehen unter <https://rv.hochrhein-bodensee.de/cloud/index.php/s/482dOfnXnGMeOOG> oder <https://t1p.de/DSPA-053-24> zum Download zur Verfügung.

- Anlage 1: Satzungsentwurf
- Anlage 2: Plansätze und Begründung
- Anlage 3a: Übersichtskarte
- Anlage 3b: Gebietssteckbriefe
- Anlage 4: Übersicht Planungskriterien